ANTRAG AUF MIETZINSUNTERSTÜTZUNG

An die
Stadtgemeinde Stockerau
Sozialamt
Rathausplatz 1
2000 Stockerau

Familienname: _____ Vorname: _____

Staatsbürgerschaft: _____ Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Bankverbindung: _____ BLZ _____Kto.Nr. _____

Familienstand: ☐ ledig, ☐ verheiratet, ☐ geschieden Geschlecht: ☐ weiblich

☐ Lebensgemeinschaft, ☐ verwitwet ☐ männlich

Ich beantrage als Hauptmieter / Hauptmieterin eine Mietzinsunterstützung gemäß den Richtlinien der Stadtgemeinde Stockerau.

Adresse: _____, Nutzfläche: _____ m^2 ; Miete: _____ Euro

Wohnkostenbeihilfe während Zivil/Präsenzdienst:

☐ nein, ☐ ja in der Höhe von mtl. _____ Euro ab:_____

Mietzinsbeihilfe vom Finanzamt: ☐ nein, ☐ ja in der Höhe von mtl. _____ Euro ab:_____

Wohnbeihilfe des Landes NÖ: ☐ nein, ☐ ja in der Höhe von mtl. _____Euro ab:_____

Sonstige bereits bewilligte „Wohnbeihilfen“:

☐ nein, ☐ ja in der Höhe von mtl. _____ Euro ab:_____

Die Wohnung wird von folgenden Personen bewohnt

	Familienname	Vorname	Geb.dat	Stellung zu AntragstellerIn	Höhe der Einkommen
1:					
2:					
3:					
4:					
5:					
6:					
7:					

Familieneinkommen _____

Die umseitig angeführten Hinweise und Bedingungen habe ich zu Kenntnis genommen

Stockerau, _____ _____

Unterschrift

Kontakt: _____

HINWEISE

Den Antrag auf Mietzinsunterstützung kann ausschließlich die **HauptmieterIn** frühestens bei Vorliegen der **Meldung** (Hauptwohnsitz erforderlich!) einbringen.

Welche Unterlagen sind für die Einreichung notwendig?
(gut lesbare Kopien werden anerkannt).

- Antragsformular
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass des/der AntragstellerIn
- Nachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
  Geburtsurkunden, Meldenachweise, Heiratsurkunde
- Aktuelle Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (also unter anderem auch der/des Lebensgefährtin/en sowie von Lehrlingen)
  Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Pensionen, Alimente, Kinderbetreuungsgeld (Wochengeld) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Sozialhilfe, AMFG-Beihilfe, Krankengeld, Stipendien inländischer Universitäten, Lehrlingsentschädigungen, Präsenzentgelt und Zivildienstentgelt;

  Familienbeihilfen, Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung, außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gem. §§ 34 und 35 Einkommensteuergesetz 1988, Pflegegelder, Blinden- und Behindertenbeihilfen sind ebenfalls nachzuweisen
- Mietvertrag
- Zahlschein oder Kontoauszug über Bezahlung der Miete
- Nachweise (Bescheide) über allfällige Bundes- und Landesförderungen

Keinen Anspruch auf Mietzinsunterstützung haben:

- Personen, die die Voraussetzungen nach den „Vergaberichtlinien für Gemeindewohungen der Stadtgemeinde Stockerau“ nicht erfüllen;
- BewohnerInnen von Heimplätzen oder von Wohnungen, die wie Heimplätze gefördert werden
- Nutzungsberechtigte von Kleingartenwohnhäusern

Bedingungen für BezieherInnen von Mietzinsunterstützungen

Der/die EmpfängerIn der Mietzinsunterstützung ist verpflichtet, jede Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse sowie des Wohnungsaufwandes binnen einem Monat der Stadtgemeinde Stockerau/Sozialamt zu melden.

Eine auf Grund dieses Antrages zuerkannte Mietzinsunterstützung wird u.a. nicht weiter ausbezahlt, wenn die Miet- bzw. Nutzungsrechte enden (z.B. Kündigung des Mietverhältnisses), die Wohnung an Dritte überlassen wird, bzw. wenn die umseitig angeführten Personen nicht ausschließlich über dieses Wohnung verfügen.

Zu Unrecht bezogene Mietzinsunterstützungen sind rückzuerstatten, noch nicht rückerstattete Beträge werden im Fall einer neu gewährten Unterstützung einbehalten. Festgesetzte Rückzahlungsfristen bzw. vereinbarte Ratenzahlungen sind in diesem Fall gegenstandslos.

Die aufgrund dieses Antrages gewährte Mietzinsunterstützung wird, wenn die monatliche Zahlung nicht nachgewiesen wird, direkt an die jeweilige Hausverwaltung überwiesen.

Unrichtige Angaben ziehen strafrechtliche Folgen nach sich!